

GR_GERICHTE SK1 2015 26 vom 27. September 2016

GR Gerichte, 2016-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1 2015 26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2015_26)

FR: GR_GERICHTE SK1 2015 26 du 27 septembre 2016

IT: GR_GERICHTE SK1 2015 26 del 27 settembre 2016

Regeste

mehrfache falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB | StGB
303-311 Rechtspflege

Erwägungen

E. 1

Z._____ sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

E. 1.1

Gegen das am 11. Februar 2015 mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Maloja meldeten X._____ und Y._____ am 11. Februar 2015 und damit fristgerecht Berufung an (vgl. Dossier SK1 15 27, act. A.1). Das schriftlich begrün-

Seite 9 — 29 dete Urteil wurde dem Rechtsvertreter von X._____ und Y._____ am 17. Juli 2015 mitgeteilt und gemäss Sendungsverfolgung der Post nachweislich nicht vor dem 23. Juli 2015 abgeholt (vgl. Akten der Vorinstanz, angefochtenes Urteil, act. E.2.16 sowie Ausdruck Sendungsverfolgung der Post vom 23. Juli 2015). Die schriftliche Berufungserklärung vom 11. August 2015 (vgl. act. A.2) wurde demnach ebenfalls fristgerecht beim Kantonsgericht von Graubünden eingereicht. X._____ und Y._____ haben sich mit ihrer schriftlichen Erklärung vom 7. Mai 2013 (act. E.3.3.1) gegenüber der Staatsanwaltschaft als Privatkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO konstituiert. Sie sind daher zur Ergreifung der Berufung gegen das freisprechende Urteil des Bezirksgerichts Maloja im Schuld-, Zivil-, Entschädigungs- und Kostenpunkt legitimiert (Art. 382 Abs. 1 und 2 StPO; vgl. Franz Riklin, a.a.O., N 2 zu Art. 382 StPO). Auf die frist- und im Übrigen auch formgerecht erhobene Berufung der Privatklägerschaft ist somit einzutreten.

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft Graubünden meldete mit Eingabe vom 17. Februar 2015 ebenfalls innert Frist Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Maloja vom 11. Februar 2015 an (vgl. Dossier SK1 15 26, act. A.1). Auch die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 29. Juli 2015 erfolgte frist- und formgerecht, weshalb darauf gleichfalls einzutreten ist. 2. In beweisrechtlicher Hinsicht haben die Berufungskläger vor Schranken beantragt, die von der Vorinstanz unter Hinweis auf verspätete Einreichung nicht berücksichtigten Urteile des Fürstlichen Landgerichts vom 3. Dezember 2014 und des Fürstlichen Obergerichts vom 23. Februar 2015 sowie die am 24. Februar 2016 und am 6. Juli 2016 im Berufungsverfahren eingereichten Unterlagen (Jahresrechnung 2012 und Schreiben B._____ [act. C.2], Bericht C._____ [act. C.3]) zu den Akten zu nehmen. Zudem reichten sie zum Beweis des behaupteten Ablaufs der Vertragsunterzeichnung eine Kopie der Fee-Sharing-Vereinbarung mit einer Post-It Notiz von Y._____ ein und bestätigten ihren

Antrag, es sei der Privat- kläger Y._____ als Auskunftsperson zu befragen. Er könne seine Unterzeichnung sowie die Vorlage der von Z._____ bereits unterschriebenen Fee-Sharing-Vereinbarung am 18. April 2012 in seinem Büro in O.2_____ bestätigen. Die Verteidigung reichte ihrerseits ebenfalls diverse Beweisurkunden (vgl. Beilagenver- zeichnis zu den Plädoyernotizen, Beilagen 1-13) ein.

E. 2

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: ■Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft CHF 2'050.00 ■Barauslagen der Staatsanwaltschaft CHF 0.00 ■Gerichtsgebühr CHF 3'000.00 Total CHF 5'050.00 werden auf die Staatskasse genommen, d.h. CHF 2'050.00 zulasten des Kantons Graubünden und CHF 3'000.00 zulasten des Bezirksge- richts Maloja.

E. 2.1

Art. 389 Abs. 3 StPO regelt die Abnahme zusätzlicher Beweise im Rechts- mittelverfahren und besagt, dass es ungeachtet einer allfälligen Beweisführungs- last keines Beweisantrages bedarf, da die zusätzlichen Beweise von Amtes wegen erhoben werden können. Allerdings können die Parteien selbstredend auch weite-

Seite 10 — 29 re Beweise beantragen oder vorinstanzlich abgelehnte Beweisanträge erneut stel- len. Dabei hat die Verfahrensleitung rechtlich erhebliche, erlaubte Beweismittel, die nicht Notorisches unter Beweis stellen grundsätzlich zuzulassen (vgl. Jeremy Stephenson/Roberto Zalunardo-Walser, in: Basler Kommentar zur Schweizeri- schen Strafprozessordnung, a.a.O., N 8 zu Art. 331 StPO; Martin Ziegler/Stefan Keller, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N 3 zu Art. 389 StPO). Unabhängig davon, ob das Vorgehen der Vorinstanz zulässig war, hat das Kantonsgericht demnach die nicht berücksichtigten Urteile des Fürst- lichen Landgerichts vom 3. Dezember 2014 und des Fürstlichen Obergerichts vom 23. Februar 2015 wie im Übrigen auch die weiteren von den Privatklägern und der Verteidigung im Berufungsverfahren eingereichten Beweisurkunden zu den Akten zu nehmen. Mit anderen Worten sind nebst den vorerwähnten O.2_____ischen Urteilen sowohl die Jahresrechnung 2012 der Z._____ AG einschliesslich dem Schreiben des Treuhänders B._____ [act. C.2] als auch der Bericht der C._____ [act. C.3]) und die von den Privatklägern anlässlich der Berufungsverhandlung eingelegte Kopie der Fee-Sharing-Vereinbarung sowie die von der Verteidigung ebenfalls vor Schranken ins Recht gelegten 13 Beweisurkunden zuzulassen.

E. 2.2

Der Antrag auf Einvernahme von Y._____ als Auskunftsperson in Bezug auf Zeitpunkt und Ablauf der Vertragsunterzeichnung wird indes abgewiesen. Zum einen kann Y._____ nicht bestätigen, dass Z._____ die Fee-Sharing-Vereinbarung (act. E.3.3.2. Beilage 6) unterschrieben hat. Gemäss den Aussagen von X._____ als Auskunftsperson gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 12. Dezember 2013 war nämlich nur er selbst anlässlich der behaupteten Unterzeichnung durch Z._____ anwesend (vgl. act. E.3.3.8, Ziff. 4 S. 2 und Ziff. 6 S. 3). Zum Kernpro- blem, nämlich der Frage, ob die streitige Unterschrift auf der Fee-Sharing- Vereinbarung von Z._____ selbst geleistet wurde, könnte Y._____ somit bei einer Einvernahme nichts aus eigener Wahrnehmung beitragen. Er vermöchte höchs- tens die Vorlage des bereits unterzeichneten Vertrages samt Kopie durch X._____ und die eigene Gegenzeichnung am 18. April 2012 bei ihm im Büro zu bestätigen, wie sie im Wesentlichen auch bereits von X._____ gegenüber der Staatsanwalt- schaft geschildert wurde (vgl. act. E.3.3.8 Ziff. 6 S. 3). Zum Beleg dieses behaup- teten Ablaufs hat im

Übrigen der Vertreter der Privatkügerschaft – wie bereits ausgeföhrt - anlässlich seines Vortrags vor Schranken eine Kopie der Fee- Sharing-Vereinbarung mit handschriftlicher Post-It Notiz von Y._____ eingereicht, aus der hervorgeht, dass X._____ ihm die bereits von der Gegenpartei unter- zeichnete Vereinbarung am 18. April 2012 im Büro zur Unterschrift vorgelegt ha- be. Y._____ kann folglich mit seiner Aussage nichts anderes bestätigen, als das,

Seite 11 — 29 was schon aus dem neu eingelegten Aktenstück zu entnehmen ist und wovon das Gericht im Folgenden auch ausgehen wird. Überdies hat er als Privatküger ein unmittelbares Interesse am Prozessausgang. Aus den dargelegten Gründen ver- mag daher seiner Aussage – wie sie auch ausfallen mag – keine entscheidende Bedeutung im Hinblick auf den Ausgang des Strafverfahrens zuzukommen, wes- halb der betreffende Beweisantrag abzuweisen ist. 3. Die Vorinstanz hat Z._____ vom Vorwurf der mehrfachen falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freigesprochen. In tatsächlicher Hinsicht ist sie dabei nach Würdigung der Zeugenaussagen von X._____, der Aussagen des Beschuldigten sowie des graphologischen Gutachtens und der wei- teren im Recht liegenden Beweismittel zum Ergebnis gelangt, es sei nicht rechts- genüchlich nachgewiesen, dass Z._____ die undatierte Fee-Sharing-Vereinbarung zwischen der Z._____ AG und der A._____ – in welcher die Teilung einer allfälli- gen Provision aus dem Verkauf einer "Liegenschaft in O.3 _____" und der Ge- richtsstand Vaduz vereinbart wurde – selbst unterzeichnet habe. Demgegenüber stellen sich die Staatsanwaltschaft Graubünden und die Privatkügerschaft in ihren Berufungen weiterhin auf den Standpunkt, dass die fragliche Unterschrift vom Be- schuldigten stamme. Trifft letzteres zu, so ist die von Rechtsanwalt Pool am 26. März 2013 im Namen von Z._____ gegen "unbekannt" eingereichte Strafanzeige wegen Urkundenfälschung und versuchten Betrugs (act. E.3.2.2), die sich aufgrund der Umstände gegen die Vertreter der A._____, Y._____ und X._____ rich- tete, wider besseres Wissen erfolgt. Mit anderen Worten hätte die Vorinstanz in diesem Fall ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten im Sinne von Art. 303 Ziff.1 Abs. 1 StGB bejahen müssen. Hat Z._____ hingegen die Unter- schrift, wie von ihm geltend gemacht, nicht selbst geleistet, so liegt kein Handeln "wider besseres Wissen" vor, womit der Freispruch der Vorinstanz zu Recht erfolgt wäre. Die Sachverhaltsfrage nach dem Urheber der streitigen Signatur auf der Fee-Sharing-Vereinbarung ist mithin für die Beurteilung der vorliegenden Strafsa- che zentral, weshalb im Folgenden zunächst in tatsächlicher Hinsicht zu klären bleibt, von welcher Sachverhaltsversion diesbezüglich auszugehen ist. Mit andern Worten hat das Gericht nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO konkret zu prüfen, ob hinreichende und rechtsgenüchliche Be- weise respektive Indizien dafür vorliegen, dass die strittige Unterschrift von Z._____ selbst stammt.

E. 3

Die Zivilklage der Privatküger 1 und 2 wird auf den Zivilweg verwie- sen.

E. 3.1

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt es zu beachten, dass das Gericht auch im Berufungsverfahren nach freier, aus dem Verfahren gewonnener persönlicher Überzeugung, das heisst gemäss dem in der

Seite 12 — 29 Schweiz geltenden beschränkten Unmittelbarkeitsprinzip sowohl gestützt auf die in den Akten des Vorverfahrens enthaltenen Beweisergebnisse als auch auf das Er-

gebnis der Hauptverhandlung (vgl. Franz Riklin, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N 4 zu Art. 10 Abs. 2 StPO) entscheidet. Die Beweislast für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat liegt dabei grundsätzlich beim Staat, das heisst also bei den Strafbehörden (Wolfgang Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, N. 6 zu Art. 10). An diesen Beweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosser Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt, dass sich das Strafgericht nicht von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Das Gericht darf sich nicht nach Gutdünken und rein subjektivem Empfinden von der Schuld der angeklagten Person überzeugt zeigen. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel sind aber ohne Bedeutung. Es müssen vielmehr erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel vorliegen. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, das heisst solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 138 V 74 E. 7 S. 81 f.; 127 I 38 E. 2a S. 40 ff.; je mit Hinweisen). Die Entscheidungsregel besagt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Der Grundsatz "in dubio pro reo" kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 6B_830/2015 vom 12. Januar 2016, E. 4.3.).

E. 3.2

Auszugehen ist zunächst vom graphologischen Gutachten des forensischen Instituts Zürich vom 27. Juni 2014, welches zwecks Prüfung der Echtheit des Schriftzugs von Z._____ auf der Fee-Sharing-Vereinbarung eingeholt wurde und von der Staatsanwaltschaft als wesentliches Indiz für die eigenhändige Unterzeichnung der Vereinbarung durch Z._____ angeführt wird. Dabei ist der Klarheit halber an dieser Stelle festzuhalten, dass es bei der freien Beweiswürdigung nicht auf die Zahl und die Form der Beweismittel ankommt, sondern auf deren Beweiskraft (vgl. Franz Riklin, a.a.O., N 3 zu Art. 10 Abs. 2 StPO). Entsprechend unterliegt auch ein Gutachten der freien richterlichen Beweiswürdigung und es kommt ihm kein höherer Beweiswert als anderen Beweismitteln zu (vgl. Marianne Heer, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, 2. Aufl., Basel 2014, N 1 ff. zu Art. 189 StPO).

Seite 13 — 29

E. 3.2.1

Bevor auf die gutachterlichen Erwägungen und Ergebnisse eingegangen wird, drängen sich allerdings ein paar Anmerkungen zum Gutachterauftrag der Staatsanwaltschaft auf. Diesbezüglich fällt nämlich auf, dass im Gutachterauftrag I._____ als Geschäftsführer der A._____ bezeichnet wird (vgl. act. E. 3.3.24, S.2). Letzterer ist indes gemäss eigenen Angaben zwar Inhaber, aber weder Geschäftsführer noch zeichnungsberechtigt (vgl. act. E.3.3.8, S. 2 Antwort 1, S. 3 Antwort 6; act. E.2.10, S. 4 Ziff. 7). Überdies wird im Gutachterauftrag unnötigerweise dargelegt, dass bereits vor dem 28./30. April 2011 eine mündliche Vereinbarung zwischen X._____ und Z._____ bestanden habe, wonach "Z._____ seine Provision aus dem Verkauf mit I._____ bzw. der A._____ zu teilen" habe (vgl. act. E.3.3.24, S. 6). Diese Angabe war für den Gutachterauftrag unerheblich und allenfalls sogar geeignet, das Ergebnis der Expertise zu beeinflussen. Dem Experten wurde

mithin eine für seine Aufgabe unwesentliche Information geliefert, die diesen - wie noch zu zeigen sein wird - zu sachfremden Ausführungen veranlasst hat. Damit ist bereits der Gutachterauftrag als solcher nicht mit der angezeigten Neutralität verfasst worden.

E. 3.2.2

Überdies wird bei weiterer Prüfung deutlich, dass auch die Expertise selbst - wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat - entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft alles andere als eindeutig ist. Der Gutachter gelangt zwar aufgrund seiner forensischen Handschriftenuntersuchungen zum Ergebnis, dass sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die fragliche Unterschrift auf der Fee-Sharing-Vereinbarung zwischen Z. _____ und der A. _____ echt ist (vgl. act. E.3.3.25 Ziff. 8). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich der Experte mit seiner Einstufung bei der Bewertung der Echtheit von den vier möglichen Abstufungen a) keine Aussage möglich, b) es ergeben sich Anhaltspunkte, c) mit hoher Wahrscheinlichkeit und schliesslich d) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die zweitschwächste und damit im Verhältnis eher wenig aussagekräftige Variante b) entscheidet (vgl. act. E.3.3.25, Ziff. 3 S. 4). Wohl hält der Gutachter dazu erläuternd fest, dass die Echtheithypothese zusammenfassend eine bessere Erklärung biete, als die Fälschungshypothese. Gleichzeitig stellt er aber auch klar, dass eine Fälschung "derweil mit schriftanalytischen Methoden nicht ausgeschlossen werden" könne (vgl. act. E.3.3.25, Ziff. 7.2 S. 9 unten), wobei er in diesem Zusammenhang darlegt, dass die Unterschrift von Z. _____ aufgrund der einfachen Gestaltungsweise nur mässig fälschungsresistent sei (act. E.3.3.25, Ziff. 5.2, S. 6; Ziff. 7.2 S. 9). Nicht unwesentlich erscheint dabei auch die gutachterliche Feststellung, wonach die fragliche Unterschrift offenbar nicht der üblichen Unterschrift von Z. _____ entspricht. Sie weise zwar Überein-

Seite 14 — 29 stimmungen im Schriftbild auf, liege aber "formmässig ausserhalb der Unterschriftsvariablenbreite, die im umfangreichen Vergleichsmaterial erkennbar" sei (vgl. act. E.3.3.25, Ziff. 7.2 S. 8). Entsprechend folgert der Experte, dass das Befundbild unter der Echtheithypothese insgesamt nur dann plausibel erklärbar sei, wenn eine Zufallsvariante, beispielsweise verursacht durch besondere Schreibbedingungen oder aber absichtliche Schriftverstellung, berücksichtigt werde (act. E.3.3.25, Ziff. 7.2, S. 9 oben). Bei einer Zufallsvariante (verunglückte Unterschrift) können laut Gutachten einzelne Elemente von der üblichen Unterschrift abweichen, wobei sich diese im Vergleichsmaterial nicht belegen lassen, da eine solche Variante nicht wiederholbar ist. Derartige Unfälle können unter anderem durch eine besondere Schreibhaltung oder eine unübliche Schreibunterlage beeinflusst werden. Abgesehen von den abweichenden Elementen entsteht aber, wie der Experte weiter klarstellt, ein zügiger in der Regel im Strichbild übereinstimmender Schriftzug, wobei Teile des Schriftzugs immer gelingen und übereinstimmen würden (vgl. act. E.3.3.25, Ziff. 7.2, S. 8). Bei der absichtlichen Unterschriftsverstellung werden gemäss Gutachter in der Regel offensichtliche Elemente verändert, während Feinheiten erhalten bleiben. Ziel bei einer Eigenverstellung ist eine offensichtlich anders aussehende Unterschrift. Der Experte hält sodann eine Unterschriftsverstellung für möglich, begründet diese aber damit, "dass der Namensgeber gemäss act. 3/1 (Strafanzeige gg. Z. _____), sich längere Zeit gegen eine Unterschriftsleistung gesperrt habe" (vgl. act. 3.3.25 Ziff. 7.2 S. 9 oben). Seine Erkenntnis basiert somit auf den Angaben der Privatkläger und damit der Gegenpartei, was die Beweiskraft seiner Aussage in Bezug auf eine Belastung des Beschuldigten praktisch

aufhebt. Der Experte stützt sich in diesem Punkt nämlich nicht auf seine graphologische Sachkenntnis, sondern die Strafanzeige der Privat- kläger; ein Dokument, welchem - wenn überhaupt - nur sehr beschränkt Beweis- eignung zukommt. Indem der Gutachter selbständig eine Beweiswürdigung vor- nimmt - eine Aufgabe, die dem Gericht vorbehalten bleibt - überschreitet er offen- sichtlich den ihm gesetzten Zuständigkeitsrahmen. Zusammenfassend kann in Bezug auf das Gutachten demzufolge festgehalten werden, dass zwar Anhalts- punkte dafür bestehen, dass die Unterschrift auf der strittigen Vereinbarung tatsächlich von Z._____ stammen könnte und die Echtheitshypothese damit als wahrscheinlicher erscheint, jedoch genügt das Ergebnis des graphologischen Gutachtens für sich allein für die Annahme einer an Sicherheit grenzenden Wahr- scheinlichkeit beziehungsweise einer hohen Wahrscheinlichkeit des zu beweisen- den Sachverhalts und damit für einen Schuldspruch nicht. Vielmehr stellt es ledig- lich ein schwaches Indiz für die Echtheit der Unterschrift dar.

Seite 15 — 29

E. 3.2.3

Die Staatsanwaltschaft wendet gegen die Bewertung des Gutachtens ein, der Gutachter habe neben der Unterschrift auch den danebenstehenden und von Hand eingefügten Eintrag, das heisst die beiden Buchstaben "AG", untersucht und dazu im Wesentlichen erwogen, dass dieser Schriftzug graphische Ergiebigkeit aufweise, eine gute Übereinstimmung zu Vergleichsschriften des Beschuldigten habe festgestellt werden können und dass es aufgrund der festgestellten Feinhei- ten im Strichbild des Eintrags "AG" schwierig wäre, diesen nachzuahmen. Daraus schliesst die Staatsanwaltschaft, dass die Buchstaben "AG" somit eindeutig und unzweifelhaft vom Beschuldigten stammen würden und somit klar sei, dass auch die strittige Unterschrift von ihm sei. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen: Zwar trifft es zu, dass der Gutachter in den wenigen im fraglichen Eintrag "AG" erhebba- ren allgemeinen Schriftmerkmalen gute Übereinstimmung zu den Vergleichsschrif- ten von Z._____ erkennen konnte (vgl. act. E.3.3.25, Ziff. 6.2, S. 7). Jedoch wurde dieser Befund bei der Bewertung der Unterschrift und der daraus resultierenden Schlussfolgerung nachweislich berücksichtigt (vgl. act. E.3.3.25, Ziff. 7.2, S. 9). Mit anderen Worten gelangte der Gutachter unter Einbezug seiner Beurteilung zum Eintrag "AG" zum Ergebnis, dass sich Anhaltspunkte dafür ergäben, dass die frag- liche Unterschrift echt sei und demzufolge seiner Einschätzung nach lediglich die zweitschwächste Abstufung der Wahrscheinlichkeit der Urheberschaftshypothese - die wie schon dargelegt für einen Schuldspruch zum vornherein nicht ausreicht - vorliegt. Auch in diesem Punkt ist ferner zu berücksichtigen, dass sich der Gutach- ter bei seiner Beurteilung, wie in E. 3.2.2. dargelegt, von sachfremden, nicht in seinem Fachbereich liegenden Überlegungen hat leiten lassen. Und selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Buchstaben "AG" von Z._____ stammten, würde das lediglich bedeuten, dass er zwar Änderungen am Vertragsinhalt vorge- nommen hat, jedoch nicht, dass er den Vertrag schlussendlich auch unterzeichnet hat.

E. 3.2.4

Sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch die Privatkläger rügen schliesslich im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung des Gutachtens, die Vorinstanz ha- be eigene Untersuchungen angestellt und damit ihr Ermessen an Stelle des sach- kundigen Gutachters gesetzt, ohne aufzuzeigen, inwiefern das Gutachten innere Widersprüche aufweise oder

lückenhaft sein sollte. Zutreffend ist, dass ein Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von Gutachten abweichen darf und Abweichungen begründen muss (vgl. hierzu BGE 141 IV 369 E. 6.1). Im konkreten Fall verhält es sich nach dem vorstehend Ausgeführten aber derart, dass das Gutachten zumindest insofern im wesentlichen Punkt schlüssig ist und keiner ergänzenden Ausführungen bedarf, als der Gutachter die Echtheit der Unterschrift nicht

Seite 16 — 29 mit hinreichender Sicherheit bestätigen konnte. Daran ändern auch die zusätzlichen Ausführungen der Vorinstanz nichts, denn auch sie gelangte schliesslich zum Ergebnis, dass weiterhin erhebliche Zweifel daran bestünden, dass Z._____ die strittige Vereinbarung auch tatsächlich unterschrieben habe (vgl. S. 13 des angefochtenen Urteils).

E. 3.2.5

Zusammenfassend kann somit in Bezug auf das Ergebnis der graphologischen Begutachtung festgehalten werden, dass dieses zwar ein Indiz für eine falsche Anschuldigung darstellt, für sich allein aber keinen direkten Beweis zu erbringen vermag. Bleibt zu prüfen, ob - wie die Staatsanwaltschaft und die Privatkläger geltend machen - weitere Indizien vorliegen, welche in ihrer Gesamtheit ein Bild zu erzeugen vermögen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie von den Berufungsklägern dargelegt.

E. 3.3

Die Privatkläger machen geltend (act. D.19 S.2), aufgrund des Screenshots über den letzten Zugriff auf die Datei werde klar, dass die Fee-Sharing-Vereinbarung am 16. April 2012 fertiggestellt worden sei, da diese im Vorfeld zum Kaufvertrag vom 17. April 2012 betreffend die Liegenschaft "J._____" noch vor Unterzeichnung des Kaufvertrags vom Beschuldigten habe unterschrieben werden müssen. Die Unterzeichnung sei am 17. April 2012 durch Z._____ beziehungsweise am 18. April 2012 durch Y._____ erfolgt. Dieser Behauptung ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Fee-Sharing-Vereinbarung weder eine Ortsangabe noch ein Datum aufweist, was für einen Vertrag, der durch einen Wirtschaftsanwalt wie X._____ aufgesetzt wurde, sehr ungewöhnlich ist. Insofern ist entgegen der Auffassung der Privatkläger nicht nachgewiesen, dass die Vereinbarung auch tatsächlich am 17./18. April 2012 unterschrieben worden ist.

E. 3.4

Ein weiterer Hinweis für die Echtheit der Unterschrift und damit für eine falsche Anschuldigung erblicken die Staatsanwaltschaft und die Privatkläger im Verhalten von Z._____. Zunächst stehe fest und werde vom Beschuldigten auch anerkannt, dass er die Provision zu teilen hatte. Er sei dann ab Mai 2012 aufgefordert worden, den entsprechenden Betrag zu bezahlen. Am 5. Juni 2012 sei ihm eine Rechnung über den Betrag von CHF 251'389.00 gestellt worden und zwar nicht von X._____, sondern von der A._____. Und wiederum diese, und nicht X._____, habe am 31. August 2012 den Beschuldigten gemahnt. Dennoch habe dieser die Zahlung hinausgezögert, ohne indes geltend zu machen, dass er der A._____ angeblich nichts schulde. Bereits dieses Verhalten spreche Bände. Dasselbe gelte für sein Verhalten beim Treffen vom 18. September 2012 in O.4_____

Seite 17 — 29 mit X._____ und dem Notar D._____. Einziger Zweck dieses Treffens sei gewesen, die Provisionsaufteilung zu besprechen. D._____ habe als Zeuge angeben,

dass die Fee-Sharing-Vereinbarung mit höchster Wahrscheinlichkeit während der Besprechung auf dem Tisch gelegen habe und dass Z._____ diese Vereinbarung nicht in Abrede gestellt habe. An diesem Treffen habe D._____ sodann eine Notiz erstellt, welche den Abmachungen zwischen Z._____ und X._____ entsprochen habe. Darin sei der Betrag von CHF 251'388.85 festgehalten worden, welcher Z._____ zu bezahlen hatte. Dieser Betrag stimme exakt mit jener Summe überein, welche die A._____ zuvor am 5. Juni 2012 und am 31. August 2012 von Z._____ gefordert habe. Und schliesslich hätte Z._____ auch die ergangene Einstellungsverfügung, welche im Nachgang an seine Anzeige ergangen sei, anfechten müssen, wenn er von seiner Sachverhaltsversion überzeugt gewesen wäre. Dies habe er aber nicht getan.

E. 3.4.1

Im vorliegenden Fall unbestritten ist, dass am 28./30. April 2011 zwischen den Eigentümern der Liegenschaft E._____ und nachmaligen Verkäufern, F._____ und G._____ einerseits und Z._____ als Vermittler andererseits eine Vermittlungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Darin wurde im Erfolgsfall eine Provision von 3% des bezahlten Kaufpreises vereinbart. Der Mäklervertrag war Z._____ durch X._____ zugehalten worden, der nach eigenen Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft (vgl. act. E.3.3.8 Frage 2) für die Familie G._____ die Liegenschaft in O.3_____ verkaufen sollte. Im Gegenzug hatten Z._____ und X._____ mündlich vereinbart, dass sie die Provision teilen würden. Der Kaufvertrag zwischen den Brüdern G._____ und dem Käufer H._____ datiert vom 17. April 2012; der Kaufpreis betrug CHF 18'050'000.00. Die Provision von insgesamt CHF 543'000.00 wurde auf dem Klientenkonto des Notars Dr. D._____ sichergestellt und von diesem an Z._____ überwiesen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass diese Abmachung zwischen Z._____ und X._____ persönlich nicht ohne weiteres einer Vereinbarung zwischen der Z._____ und der A._____ gleichgestellt werden kann, wie dies die Staatsanwaltschaft und auch die Privatkläger behaupten. Eine wirtschaftliche Identität liegt gerade nicht vor, was sich daran zeigt, dass X._____ gemäss Öffentlichkeitsregisterauszug O.2_____ (act. E.3.3.2 Beilage 4) für die A._____ gar nicht zeichnungs-berechtigt ist. Somit muss davon ausgegangen werden, dass er auch die mündliche Vereinbarung, mit welcher die Teilung der Provision ausgemacht wurde, nur in eigenem Namen und nicht für die A._____ abschliessen konnte. Wurde die Forderung später von X._____ an die A._____ abgetreten, so hätte dies dem Schuldner angezeigt werden müssen. Bis dieser Nachweis geleistet wird, ist der Schuldner nicht verpflichtet, an den Zessionar zu leisten. Wie

Seite 18 — 29 die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, lässt sich aus den Akten nicht nachvollziehen, dass nicht X._____ persönlich, sondern die A._____ Gläubigerin des hälftigen Provisionsanspruchs gewesen sein soll. Kommt hinzu, dass selbst aus einer mündlichen Anerkennung einer Schuld - die zumindest gegenüber der A._____ nicht nachgewiesen ist - nicht mit Sicherheit abgeleitet werden, der Schuldner habe auch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung eigenhändig unterzeichnet.

E. 3.4.2

Was die Aussage des Notars Dr. iur. D._____ anlässlich seiner Einvernahme vom 12. Dezember 2013 (act. E.3.3.7) betrifft, so lassen sich daraus ebenfalls nicht genügend Indizien finden, dass die strittige Vereinbarung tatsächlich von Z._____ unterzeichnet wurde. Gemäss den Aussagen von X._____ wurde die Fee-Sharing-Vereinbarung am

17./18. April 2012 unterzeichnet (act. D.19 S.3 N.14). Das Treffen von D._____ mit den Parteien in O.4_____ fand am 18. September 2012, somit nach der angeblichen Unterzeichnung, statt. Zwar sagte D._____ (act. E.3.3.7 S.4) aus, eine schriftliche Vereinbarung habe "mit höchster Wahrscheinlichkeit" während der Besprechung in O.4_____ auf dem Tisch gelegen. In der gleichen Einvernahme bemerkte er auf Vorlage der Fee-Sharing- Vereinbarung hin, er habe zwar eine Provisionsvereinbarung gesehen, ob es sich hierbei um die damals vorgelegte handelte, könne er nicht mehr sagen. Er habe die entsprechende Vereinbarung "anders in Erinnerung", aber offensichtlich müsse es sich um diese handeln (act. E.3.3.7 S. 6 Frage 8). Dies bedeutet, dass aufgrund der eigenen Erinnerung des Zeugen D._____ eher keine Identität zwischen dem damals vorliegenden Dokument und der heute umstrittenen Vereinbarung bestanden haben dürfte. Seiner Annahme, es müsse sich wohl doch um diese Vereinbarung handeln, kommt keine Relevanz zu, da es sich dabei nicht um eine eigene Wahrnehmung, sondern vielmehr um eine Wertung oder Schlussfolgerung seinerseits handelt. Auf die Frage hin, warum man sich nicht auf die Vereinbarung berufen habe, obwohl diese angeblich vorgelegen hatte, antwortete D._____, dass er dies nicht mehr wisse. Er wisse auch nicht mehr, ob eingehend über diese Vereinbarung gesprochen worden sei (act. 3.7 S. 7 Frage 13). Aus diesen Aussagen kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass anlässlich der Besprechung vom 18. September 2012 die strittige Free-Sharing-Vereinbarung mit der in Frage stehenden Unterschrift von Z._____ tatsächlich vorgelegen hatte. Somit ergeben sich auch aus dem Umstand, dass Z._____ die Vereinbarung am genannten Treffen nicht Abrede gestellt hatte, keine rechtsgenügenden Hinweise darauf, dass der Einwand der Urkundenfälschung zu Unrecht vorgebracht wurde. Auch die von beiden Beteiligten am genannten Treffen unterzeichnete Handnotiz (act. E.3.3.10) bringt diesbezüglich keine Klarheit.

Seite 19 — 29 Wie bereits ausgeführt wurde, ist im vorliegenden Fall unbestritten, dass es bereits im Vorfeld zu einer mündlichen Vereinbarung zwischen X._____ und Z._____ betreffend die hälftige Teilung der Provision gekommen war. Zum Zeitpunkt des Treffens war zudem der Kaufpreis, zu welchem die Liegenschaft verkauft worden war, bereits bekannt (CHF 18'050'000.00), ebenso wie die Höhe des Betrags, welcher gemäss Kaufvertrag vom Käufer auf das Klientenkonto des Notars zwecks Begleitung der Vermittlungsprovision zu überweisen war (CHF 543'000.00). Nach Abzug der Mehrwertsteuer (CHF 40'222.25) ergibt sich eine Provision von CHF 502'777.75, welche bereits gemäss mündlicher Vereinbarung zwischen Z._____ und X._____ hälftig zu teilen war, woraus der Betrag von CHF 251'388.85 resultiert, welcher auch in der handschriftlichen Notiz des Notars festgehalten wurde (act. E.3.3.10). Die Ermittlung dieses Betrags war somit ohne weiteres auch ohne Einbezug der Fee-Sharing-Vereinbarung möglich. Ausserdem geht aus der handschriftlichen Notiz (act. E.3.3.10) nirgends hervor, dass dieser Betrag von Z._____ an die A._____ zu überweisen wäre. Vielmehr wurden darin die Abkürzungen "Pic" für Z._____ und "Baum" für I._____ verwendet, was wiederum dafür spricht, dass X._____ und nicht die A._____ Gläubigerin der hälftigen Provision war. D._____ bestätigt denn auch als Zeuge, an wen die gemäss der handschriftlichen Notiz vom 18. September 2012 (act. E.3.3.10) sofort fällige Zahlung von CHF 220'000.00 zu richten gewesen wäre: "Offensichtlich von Z._____ an Dr. I._____, gehe ich davon aus. Für mich war das von Anfang an offensichtlich klar" (act. E.3.3.7 Ergänzungsfrage 7). Damit besteht aber eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die hier umstrittene Provisionsvereinbarung, welche die A._____ als Gläubigerin aufführt, gerade

nicht Grundlage beziehungsweise Gegenstand der Besprechung bildete.

E. 3.4.3

Wie sich den Akten entnehmen lässt (act. E.3.3.2 Beilage 2), liess Z. _____ am 26. März 2013 Strafanzeige gegen unbekannt wegen Urkundenfälschung und ev. Betrugsversuchs einreichen, in welcher er geltend machte, seine Unterschrift auf der strittigen Fee-Sharing-Vereinbarung sei gefälscht worden. Die Staatsanwaltschaft stellte dieses Verfahren in der Folge jedoch ein. Aus dem Umstand, dass Z. _____ jene Einstellungsverfügung nicht angefochten hat, lässt sich entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft nichts zu Gunsten der Berufungskläger ableiten. Dass jemand auf die strafrechtliche Weiterverfolgung eines Sachverhalts verzichtet, bedeutet nicht, dass sich der Sachverhalt nicht wie behauptet zgetragen haben kann. Vielmehr ist auch denkbar, dass es lediglich an aussagekräftigen Beweismitteln fehlt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die in Art. 10 StPO formulierte Unschuldsvermutung im Rahmen der von

Seite 20 — 29 Z. _____ eingereichten Anzeige für den Fall eines nicht eindeutigen Beweisergebnisses zu seinen Lasten auswirkt, während er als Beschuldigter im umgekehrten Fall davon begünstigt wird.

E. 3.5

Sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch die Privatkläger verweisen des Weiteren auf den Ausgang des im Fürstentum O.2 _____ geführten Zivilverfahrens. Dort sei man zum Schluss gekommen, dass die Fee-Sharing-Vereinbarung von Z. _____ unterschrieben worden sei. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, inwiefern die Zivilgerichte im O.2 _____ die Fee-Sharing-Vereinbarung falsch interpretiert haben sollten. Auch ergebe sich, dass die Unterschrift tatsächlich von Z. _____ selber gesetzt worden sei.

E. 3.5.1

Das Fürstliche Landgericht (Einzelrichter) erkannte am 26. Januar 2015 (act. B.3), dass die Z. _____ der A. _____ den Betracht von CHF 271'500.00 zusätzlich Zins und aussergerichtliche Entschädigung schulde. Das Gericht stellte insbesondere auf die Zeugenaussagen von X. _____ und Y. _____ ab und wertete das Nichterscheinen von Z. _____ vor Gericht trotz gültiger Vorladung dahingehend, dass die Behauptungen der Klägerin grundsätzlich als erwiesen angenommen würden (act. B.3 S. 11). Dies vor allem im Zusammenhang mit den übrigen Beweisergebnissen wie die Zeugenaussage von D. _____ und das Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 27. April 2014. Dieses Urteil wurde vom Fürstlichen Obergericht am 18. Juni 2015 (act. B.4) im Wesentlichen unter Berufung auf die eingeschränkte Kognition der Rechtsmittelinstanz bestätigt.

E. 3.5.2

Zunächst ist die Auffassung der Staatsanwaltschaft zu bestätigen, dass es hinsichtlich der Urteile aus dem Fürstentum O.2 _____ an einer Bindungswirkung fehlt. Ausserdem bringen sie für das Kantonsgericht keine neuen beweisrechtlichen Aspekte. Die Position der Privatkläger X. _____ und Y. _____ ist bekannt, ebenso das Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 27. April 2014, welches vorstehend bereits gewürdigt wurde. Was die Ausführungen des Fürstlichen Landgerichts hinsichtlich des Fernbleibens von Z. _____ betreffen, so ist auf das verfassungsmässige Verbot des Selbstbelastungszwanges ("nemo-tenetur-Prinzip") zu verweisen. Darunter wird das Recht der beschuldigten Person

verstanden, nicht gegen ihren Willen zur eigenen strafrechtlichen Überführung beitragen zu müssen. Für das Strafverfahren ist dieser Grundsatz in Art. 113 Abs. 1 Satz 2 StPO statuiert, wonach die beschuldigte Person zur Verweigerung der aktiven Mitwirkung berechtigt ist. Die Aussageverweigerung kann beweismässig nicht gegen sie verwendet werden (Franz Riklin, Kommentar StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, N. 2 zu Art. 113). Mit anderen Worten kann allenfalls in einem

Seite 21 — 29 O.2____ischen Zivilverfahren das Nichtbestreiten einer Tatsache oder beispielsweise wie vorliegend das Nichterscheinen an einer Verhandlung gegen die betreffende Partei ausgelegt werden. Im Strafverfahren darf die Verweigerung der Aussage indes nicht gegen die beschuldigte Person verwendet werden. Demzufolge sind im konkreten Fall die Urteile des Fürstlichen Landgerichts und des Fürstlichen Obergerichts für das vorliegende Berufungsverfahren nicht von Relevanz.

E. 3.6

Die Staatsanwaltschaft erblickt sodann in der Motivationslage der Beteiligten ein Indiz gegen die Sachverhaltsdarstellung von Z.____. In der Fee-Sharing-Vereinbarung sei nichts anderes stipuliert, als dieser bereits zuerkannt hatte, nämlich dass er die Hälfte der Provision abführen musste. Daher sei nicht ersichtlich, welchen Nutzen die Gläubigerin daran hätte haben sollen, eine Vereinbarung zu fälschen, die nichts anderes festhalte, als vom Beschuldigten zugestanden. Es habe somit schlicht ein Fälschungsmotiv gefehlt. Anders sei die Situation bei Z.____ gewesen. Dieser habe die Zahlung immer wieder mit allerlei Ausreden hinausgezögert. Auch gegenüber X.____ persönlich, mit welchem ja aus seiner Sicht ein Vertrag bestanden habe, habe er keinerlei Anstalten gemacht, die Schulden zu zahlen. Um die Zahlung weiter zu verzögern, sei es dann nur folgerichtig zu behaupten, dass die Vereinbarung gefälscht sei.

E. 3.6.1

Wie bereits dargelegt wurde, erfolgte die mündliche Abmachung zwischen Z.____ und X.____ und nicht zwischen denselben Parteien wie die strittige schriftliche Vereinbarung, wobei nicht von einer wirtschaftlichen Identität zwischen der A.____ und X.____ ausgegangen werden kann (vgl. E. 3.4.1.). Unter Berücksichtigung dieses Umstands ist folglich irrelevant, dass sich die Vereinbarung ansonsten inhaltlich in den wesentlichen Vertragspunkten (*essentialia negotii*) nicht von der mündlichen Vereinbarung zu unterscheiden scheint. Die Staatsanwaltschaft übersieht sodann, dass eine schriftliche Vereinbarung nicht nur aufgrund des vorgesehenen Gläubigerwechsels im Interesse der A.____ liegt. Die umstrittene schriftliche Vereinbarung statuiert überdies klare prozedurale Nachteile für Z.____, indem als Gerichtsstand Vaduz und als anwendbares Recht das O.2____ische vereinbart wurde. Der allfällige Verzicht auf Heimatrecht und Wohnsitzgerichtsstand bevorteilt ausschliesslich die A.____, und dieser Vorteil widerspiegelt sich auch im Ausgang des in O.2____ geführten Zivilprozesses. Ausserdem ist notorisch, dass sich ein schriftlicher Vertrag besser beweisen lässt als eine mündliche Vereinbarung, was im konkreten Fall insbesondere der A.____ als Gläubigerin zugute gekommen wäre. Es trifft somit nicht zu, dass X.____ als wirtschaftlicher Eigentümer der A.____ keinen Nutzen an einer

Seite 22 — 29 schriftlichen Vereinbarung gehabt hätte. Die Vorteile einer schriftlichen Vereinbarung lagen im Gegenteil klar auf Seiten der Provisionsgläubigerin.

E. 3.6.2

Was den von der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern erhobenen Vorwurf betrifft, Z._____ habe auf die Rechnungstellung durch die A._____ vom 5. Juni 2012 nicht reagiert, ist darauf hinzuweisen, dass Z._____ von einer Schuld gegenüber X._____ ausging und damit auch nicht auf die Rechnungstellung durch einen - aus seiner Sicht - Nicht-Gläubiger reagieren musste. Dies geht insbesondere aus seinem Schreiben an X._____ vom 15. Oktober 2012 (act. E.3.3.18 Bei- lage 11) hervor. Ausserdem ging - wie bereits ausgeführt wurde (vgl. E. 3.4.2.) - auch der Notar D._____ davon aus, dass X._____ und nicht die A._____ Gläubi- ger der hälftigen Provision war.

E. 3.7

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft wie auch der Privatkläger stellt auch die Jahresrechnung der Z._____ AG einen Hinweis auf die Unbegründetheit des Vor- wurfs der Urkundenfälschung dar. Darin sei unter den Kreditoren eine unbestritte- ne Schuld von CHF 200'000.00 gegenüber der A._____ ausgewiesen, wobei die A._____ namentlich aufgeführt sei. Sodann gebe es ein erklärendes Schreiben des Treuhänders vom 6. August 2013, in welchem Z._____ ausdrücklich auf diese Schuld hingewiesen werde. Wiederum werde der Name A._____ ausdrücklich er- wähnt. Dies zeige eindeutig, dass seine Aussagen, er kenne die A._____ nicht und habe ihr nie etwas geschuldet, nicht zutreffend seien. Diesen Einwand erhe- ben auch die Privatkläger, indem sie ausführen, aufgrund der Beweislage müsse die Feststellung des Beschuldigten, dass er die Firma A._____ nicht kenne, als eindeutige Falschaussage beurteilt werden.

E. 3.7.1

Zwar ist diesbezüglich festzuhalten, dass in der eingelegten Bilanz der Z._____ AG des Jahres 2012 eine Provisionsforderung der A._____ erwähnt wird. Die Bilanzen wurden vom Treuhänder der Z._____ AG, B._____ erstellt, und zu- mindest in zivilrechtlichem Sinne müsste sich Z._____ vorhalten lassen, dass ihm die entsprechende Forderung und die entsprechende Geschäftsbeziehung hätte bekannt sein müssen. Auf der andern Seite wurde von ihm durchwegs bestritten, mit der A._____ die Abmachungen betreffend die Teilung der Provision getroffen zu haben. Er kenne die A._____ gar nicht. Denkbar wäre daher, dass der Treuhänder die Forderung aufgrund der gestellten Rechnung vorsorglich (deshalb der Begriff "prov.") gebucht hat, ohne dass Z._____ selbst diesem mehr buchhal- terischen Vorgehen weitere Bedeutung zugemessen hat. In diesem Zusammen- hang ist zu beachten, dass die Verbuchung noch unter Geltung des alten Art. 669 OR erfolgte, wonach Rückstellungen zu bilden waren, um ungewisse Verpflichtun-

Seite 23 — 29 gen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu decken. Die Tatsa- che, dass die Forderung der A._____ in der Buchhaltung der Z._____ AG aufge- führt ist, gibt somit keinen Aufschluss darüber, ob es sich tatsächlich um eine an- erkannte Schuld oder vielmehr um eine Rückstellung für eine ungewisse Verbind- lichkeit handelte.

E. 3.7.2

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass ein von Rechtsanwalt Pool bei der Staatsanwaltschaft eingereichtes Schreiben bei den Akten liegt, in welchem die Z._____ AG am 15. Oktober 2012 an X._____ schreibt, er, X._____, habe An- spruch auf die Hälfte der Provision von 3% des Kaufpreises, und die Z._____ AG sei gewillt, I._____ die andere Hälfte in der Höhe von CHF 251'389.00 zu überwei- sen. Zudem finde er es sehr fragwürdig, dass er eine Rechnung der A._____ in O.4_____ erhalten habe, mit der er nie eine Vereinbarung getroffen habe. Die Un- terschrift auf der ihm vorgelegten Vereinbarung

zwischen der Z._____ AG und der A._____ sei nicht von ihm und er überlege sich in diesem Zusammenhang Klage wegen Urkundenfälschung einzureichen (act. E.3.3.18 Beilage 11). Das Schreiben scheint am 12. Oktober 2012 vom Treuhänder B._____ entworfen worden zu sein, der Z._____ das Dokument zur Weiterleitung an X._____ beziehungsweise die I._____ -G._____ zugesandt haben dürfte (act. E.3.3.18 Beilage 10). Dies stellt ein weiteres Indiz dafür dar, dass der Ende 2012 erfolgten (Eventual-)Verbuchung nicht der Charakter einer bewussten Anerkennung der Unterzeichnung der Fee- Sharing-Vereinbarung durch Z._____ zukommt. Ausserdem wird dadurch auch die Behauptung der Privatkläger widerlegt, Z._____ habe nie vorgebracht, dass er das Geld nicht der A._____ schulde.

E. 3.8

Die Privatkläger verweisen schliesslich noch auf einen von der A._____ in Auftrag gegebene Überprüfung der Z._____ AG bezüglich ordnungsgemässer Rechnungsführung. Daraus gehe hervor, dass die Z._____ mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits im Jahr 2012 überschuldet gewesen sei und im Zeitraum 2011 bis 2015 mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR) verstossen habe. Inwieweit daraus Rückschlüsse auf die Echtheit der in Frage stehenden Unterschrift auf der Fee-Sharing-Vereinbarung gezogen werden können, ist nicht ersichtlich. Daher ist auf diese Vorwürfe nicht weiter einzugehen.

E. 3.9

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass weder das graphologische Gutachten noch die weiteren Beweismittel strafprozessrechtlich ausreichend Aufschluss darüber geben können, ob die Unterschrift von Z._____ auf der zwischen den Parteien geschlossenen Fee-Sharing-Vereinbarung tatsächlich von ihm

Seite 24 — 29 stammt. In Übereinstimmung mit dem vorinstanzlichen Entscheid verbleiben damit erhebliche und unüberwindliche Zweifel daran, dass der Beschuldigte die Privatkläger der Urkundenfälschung bezichtigt hat, im klaren Wissen darum, dass dies nicht stimmen würde. In Anwendung des in Art. 10 Abs. 3 StPO statuierten Grundsatzes "in dubio pro reo" ist der Beschuldigte deshalb vom Vorwurf der mehrfachen falschen Anschuldigung freizusprechen. Die Berufungen der Staatsanwaltschaft (SK1 15 26) und der Privatklägerschaft (SK1 15 27) sind demzufolge abzuweisen. 4. Die Privatkläger X._____ und Y._____ beantragen des Weiteren die Aufhebung von Ziff. 3 des Dispositivs des Urteils des Bezirksgerichts Maloja vom 11. Februar 2015, womit deren Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen wurde, und die Verpflichtung von Z._____ zur Bezahlung einer angemessenen Prozessentschädigung. Anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung vom 29. September 2016 führten sie dazu aus, sie seien gestützt auf Art. 433 StPO für die ihnen aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Aufwendungen zu entschädigen. Die Mandatierung eines Anwalts zur Durchsetzung ihres Standpunktes sei vorliegend notwendig gewesen, da es sich beim Beschuldigten um eine ungeständige Person handle, welche selber durch Rechtsvertreter verteidigt werde. Als Aufwendungen würden die entstandenen Anwaltskosten in Höhe von insgesamt CHF 30'120.75 geltend gemacht. Dabei wurden gemäss Honorarnote vom 27. September 2016 CHF 17'098.10 für das erstinstanzliche und CHF 13'022.65 für das vorliegende Berufungsverfahren in Rechnung gestellt. Bezüglich der eingelegten Honorarnote und dem privatklägerischen Antrag um Aufhebung von Dispositivziffer 2 des angefochtenen Urteils erklärte Rechtsanwalt Landshut anlässlich der

mündlichen Hauptverhandlung vom 27. September 2016 auf Nachfrage des Vorsitzenden, dass nur eine Prozessentschädigung für das vorinstanzliche Verfahren beantragt und nicht eine selbständige Schadenersatzklage aus Zivilrecht erhoben werde.

E. 4

Z. _____ wird im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung zulasten des Bezirksgerichtes Maloja von pauschal CHF 5'000.00 (inkl. MwSt. und Auslagen) zugesprochen.

E. 4.1

Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Ansprüche aus der Straftat sind insbesondere solche, welche sich auf deliktische Grundlagen stützen; in erster Linie sind es Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus unerlaubter Handlung gemäss Art. 41 ff. OR (vgl. Anette Dolge in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N. 66 zu Art. 122). Bei der von den Privatkägern geltend gemachten Prozessentschädigung nach Art. 433 StPO handelt es sich - wie die Privatkäger anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung vom 27. September 2016 selber darlegten - nicht um einen zivilrechtlichen Anspruch, weshalb dieses

Seite 25 — 29 Rechtsbegehren auch nicht auf den Zivilweg verwiesen werden kann. Über den Antrag auf Ausrichtung einer Prozessentschädigung ist im Zusammenhang mit der Verteilung der Verfahrenskosten zu entscheiden.

E. 4.2

Zu den noch vor der Vorinstanz geltend gemachten Anwaltskosten für das im Fürstentum O.2 _____ geführte Zivilverfahren machen die Privatkäger keine weiteren Ausführungen. Insbesondere begründen sie mit keinem Wort, weshalb der Verweis dieser Forderung auf den Zivilweg nicht gerechtfertigt sein soll. Demzufolge hat es diesbezüglich beim vorinstanzlichen Urteilsspruch zu bleiben und die entsprechende Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen. 5. Die Verlegung der Kosten (Art. 422 StPO) richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1 S. 254). Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können der beschuldigten Person bei Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen in ihren persönlichen Verhältnissen (vgl. Art. 429 Abs. lit. a–c StPO). Die Entschädigung oder Genugtuung kann jedoch herabgesetzt oder verweigert werden, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung auszurichten ist, während die beschuldigte Person bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung hat (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2. mit weiteren Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B_662/2013 vom 19. Juni 2014, E. 1.3.; 6B_637/2013 vom 19.

September 2013, E. 2.2.).

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5.1

Im vorliegenden Fall konnte trotz Einholung eines graphologischen Gutach- tens nicht mit rechtsgenügender Sicherheit festgestellt werden, von wem die Un- terschrift auf der strittigen Fee-Sharing-Vereinbarung tatsächlich stammt. Demzu- folge wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der falschen Anschuldigung freigespro- chen.

Dementsprechend kann ihm auch nicht vorgehalten werden, er habe mit einem unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbareren Verhalten die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst. Eine vollständige oder teilweise Auferlegung der

Seite 26 — 29 vorinstanzlichen Verfahrenskosten gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO fällt damit ausser Betracht. Demnach gehen die Kosten der Staatsanwaltschaft in Höhe von CHF 2'050.00 sowie diejenigen des Verfahrens vor Bezirksgericht Maloja in Höhe von CHF 3'000.00 zu Lasten des Kantons Graubünden, wobei die zuletzt erwähn- te Gerichtsgebühr aus der Gerichtskasse des Bezirksgerichts Maloja bezahlt wird.

E. 5.2

Z._____ beantragt für das vorinstanzliche Verfahren die Entschädigung seiner Aufwendungen in Höhe von CHF 15'195.35, wobei er eine Kostenzusam- menstellung, bestehend aus verschiedenen Rechnungen des früheren Rechtsver- treters, Rechtsanwalt lic. iur. Marco Pool, erstmalig zu den Akten reicht (act. D.19 Beilage 13). Dem angefochtenen Urteil wie auch dem Protokoll der vor- instanzlichen Hauptverhandlung vom 11. Februar 2015 (act. E.2.10 Ziff. 8) ist zu entnehmen, dass die Vorinstanz mangels Vorliegen einer Honorarnote die Ent- schädigung auf pauschal CHF 5'000.00 festlegte. Hierzu ist zum einen festzuhal- ten, dass Z._____ den Entscheid bei Unzufriedenheit mit der zugesprochenen Entschädigung - allenfalls nur in diesem Punkt - selbständig hätte anfechten müs- sen. Zum anderen sind die Rechnungen vom 1. Mai 2013, vom 12. Dezember 2013 und vom 20. Mai 2014 (act. D.19 Beilage 13, Rechnungen 1-3) an die Z._____ AG gerichtet, welche im vorliegenden Verfahren gar keine Parteistellung innehat. Die Rechnungen vom 22. März 2015, vom 20. Oktober 2015 und vom 22. Februar 2016 (act. D.19 Beilage 13, Rechnungen 5-7) betreffen offensichtlich nicht mehr das vorinstanzliche Verfahren, zumal sämtliche darin aufgeführten Aufwen- dungen nach Urteilsfällung (11. Februar 2015) entstanden sind. Einzig die Rech- nung vom 19. Februar 2015 (act. D.19 Beilage 13, Rechnung 4) ist an Z._____ selber gerichtet und bezieht sich offensichtlich auf das vorinstanzliche Verfahren. Hierfür wird ein Honorar von CHF 4'522.75 verlangt. Die Festsetzung der Ent- schädigung von CHF 5'000.00 für das vorinstanzliche Verfahren erscheint - zumal diese auch noch die Lektüre des erstinstanzlichen Urteils umfasst - angemessen und ist - zumal auch von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten - nicht zu korri- gieren. Die aussergerichtliche Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren zu Gunsten von Z._____ in Höhe von CHF 5'000.00 inklusive Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Kantons Graubünden und wird aus der Gerichtskasse des Bezirksge- richts Maloja bezahlt.

E. 5.3

Erstmalig im Berufungsverfahren beantragt Z._____, es sei ihm eine Ge- nugtuung in Höhe von CHF 1'000.00 zuzusprechen. Er sei auch damit einverstan- den, diese den Bündner

Bergbauern zukommen zu lassen. Dieser Antrag ist ab- zuweisen. Für die Zusprechung einer Genugtuung vorausgesetzt ist, dass eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 28

Seite 27 — 29 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR vorliegt, mithin muss eine gewisse Intensität der Ver- letzung vorliegen, damit eine Genugtuung zugesprochen werden kann. Eine sol- che ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, zumal die mit jedem Strafverfahren einhergehenden psychischen Belastungen sowie die geringfügige Blossstellung und Demütigung nach aussen für eine Genugtuung nicht genügen (vgl. Wehren- berg/Frank, a.a.O., N. 27b zu Art. 429).

E. 5.4

Die Privatkläger haben gegenüber der Beschuldigten keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren, da die Be- schuldigte nicht kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO e contrario).

E. 6

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens.

E. 6.1

Da vorliegend sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatkläger- schaft unterliegen, rechtfertigt es sich, ihnen die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 5'000.00 je hälftig aufzuerlegen (vgl. hierzu Yvona Griesser, in: Do- natsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N. 5 zu Art. 428). Demzufolge gehen CHF 2'500.00 zu Lasten des Kantons Graubünden und CHF 2'500.00 unter solidarischer Haftung zu Lasten von Y._____ und X._____.

E. 6.2

Sodann ist Z._____ für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten (vgl. Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Der Rechtsvertreter von Z._____ macht mit Honorar- note vom 26. September 2016 ein Honorar von CHF 3'940.00 und Auslagen von CHF 330.40 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, total somit CHF 4'600.20, geltend. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Hauptverhandlung vom 27. September 2017, welche der Rechtsvertreter beantragt, aber nicht beziffert hat. Diese sind somit nach Ermessen festzulegen. Dabei erscheint ein zeitlicher Aufwand für die Hauptverhandlung von 4 Stunden à CHF 200.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, total somit CHF 864.00, als angemessen. Die Entschädigung der amtlichen Ver- teidigung von Z._____ im Berufungsverfahren wird demzufolge auf CHF 5'464.20 festgesetzt und geht zu Lasten des Kantons Graubünden.

E. 6.3

Die Privatkläger haben gegenüber dem Beschuldigten keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren, da der Beschuldigte nicht kostenpflichtig ist (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO e contrario).

Seite 28 — 29 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.